

Satzung

über die

Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Erding

vom 17.11.2011, Inkrafttreten am: 01.01.2012

Die Stadt Erding erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a und Art. 56 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes und des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für

- a) Gemeindestraßen, öffentliche Wege, Plätze
- b) sonstige öffentliche Straßen in der Straßenbaulast der Stadt Erding
- c) Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, stellt die Benutzung, der in §1 bezeichneten öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht vorwiegend dem Verkehr dient, sondern über den Gemeingebrauch hinausgeht, eine öffentlich-rechtliche Sondernutzung dar, die der Erlaubnis der Stadt Erding bedarf.
- (2) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Pflanzkübel;
 - b) Weihnachtsausschmückungen ab dem 15.11.;
 - c) Türeingangsschmuck und sonstige Dekorationen;
 - d) Sondernutzungen die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zulässig sind.

- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Öffentlichen Verkehrsflächen oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter Interessen vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.

§ 4

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (2) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt Erding unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.
- (3) Auf die Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Die Erlaubnis einer Sondernutzung liegt im Ermessen der Stadt.

§ 5

Erlaubnis Antrag

Die Erlaubnis Anträge sind mit Angabe über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung schriftlich bei der Stadt Erding spätestens 10 Arbeitstage vor dem beantragten Zeitraum zu stellen. Die Stadt Erding kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 6

Verpflichtung des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die bei der Ausübung der Sondernutzung infolge seines Verschuldens oder eines anderen von ihm zu vertretenden Umstandes an den öffentlichen Verkehrsflächen entstehen. Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt oder Dritten gegenüber für die Verkehrssicherheit der von ihm geschaffenen Sondernutzungsanlage. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter, die aus der Benutzung entstehen, freizustellen.
- (2) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die durch gemeindliche Einrichtungen z. B. Rohrbruch, Kurzschluss sowie andere Ereignisse entstehen, ferner auch nicht für Schäden, die auf Benutzung des öffentlichen Verkehrsraumes zurückzuführen sind.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat den Beginn und die Beendigung der Sondernutzung der Stadt Erding anzuzeigen.

- (4) Der Erlaubnisnehmer hat die Sondernutzungsanlagen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Baukunst zu errichten und zu unterhalten.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat nach Beendigung der Sondernutzung die öffentlichen Verkehrsflächen wieder in den ursprünglichen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, sofern sich die Stadt nicht die Instandsetzung auf Kosten der Erlaubnisnehmer vorbehält. Die Vorschriften des Art. 18 Abs. 3 bis 6 BayStrWG bleiben unberührt.

§ 7

Marktveranstaltungen

Durch diese Satzung werden die Vorschriften der Wochenmarktsatzung und Jahrmarktsatzung nicht berührt.

§ 8

Versagung der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 - a) wenn durch die beantragte Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist (dies ist z. B. der Fall wenn ein Gehweg für Fußgänger nur mehr auf weniger als 1,50 m Breite benutzbar ist), die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann;
 - b) wenn die Art der beantragten Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt oder die Beseitigung der Sondernutzung aufgrund anderer Rechtsvorschriften verlangt werden kann;
 - c) für das Nächtigen und Lagern.
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutze der Straßen oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der beabsichtigten Sondernutzung gebührt.

Dies gilt vor allem,

- a) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird; oder
- b) wenn die Straße durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer keine Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird; oder
- c) wenn zu befürchten ist, dass durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden:

- a) wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet;
- b) für mobile Werbeelemente, die sich nicht am Ort der Leistung befinden;
- c) wenn die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann.

§ 9

Widerruf der Erlaubnis

- (1) Die Stadt Erding kann die Erlaubnis aus sachlichen Gründen widerrufen.
- (2) Die Erlaubnis ist insbesondere zu widerrufen, wenn
 - a) Umstände nachher eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden, oder
 - b) der Erlaubnisnehmer die mit der Erlaubnis oder Benutzung verbundenen Pflichten verletzt.
- (3) Die Erlaubnis kann auch widerrufen werden, wenn die Sondernutzungsgebühren nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden.

§ 10

Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf Zeit erteilten Sondernutzung ist der Stadt anzuzeigen.
- (2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt.

§ 11

Plakatierungen

- (1) Die Bestimmungen der Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Erding, in der jeweils geltenden Fassung, sind zu beachten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 66 Nr. 2 des BayStrWG, Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO und § 17 Abs. 1 OwiG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. öffentliche Verkehrsflächen unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht;
2. den mit der Erlaubnis verbundenen Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt;
3. die Sondernutzungsanlagen nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik errichtet und unterhält.

§ 13

Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Bestehende vertragliche Regelungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 14

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Erding vom 18.12.2009 außer Kraft.

Stadt Erding, 17.11.2011



Max Gotz
Erster Bürgermeister